
SVP Kanton Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle
Rathausgasse 16
4509 Solothurn

Fehren im September 2023

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Kanton Solothurn bedankt sich für die Einladung, zum Entwurf «Vernehmlassung Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)» Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wird auf die Energiestrategie 2050 des Bundes (eine PR-Strategie) bezuggenommen, welche gescheitert ist. Die Folgen dieser unsäglichen Politik erlebt die Bevölkerung und die Wirtschaft aktuell durch massiv steigende Strompreise, Strom-Knappheiten im Winter sowie als Folge hohe Zusatzbelastungen für den Mittelstand. Trotz oder gerade wegen massiven Investitionen in erneuerbare Energien, welche ihrerseits die Winterlücke nicht zu schliessen vermögen, werden die Kosten weiter ansteigen. Weder in der Bundes- noch der Kantonspolitik wird ausserdem über den enormen Investitionsbedarf in die Netze (Trafos, Speicher und Querschnitte) gesprochen, ohne die eine geplante dezentrale Stromversorgung nicht funktionieren kann. In einer Studie des Bundes (November 2022) ist von nötigen Investitionen in der Höhe von 40 Milliarden Franken die Rede.

- Die Versorgung mit genügend, kostengünstiger sowie umweltfreundlicher Energie zu jeder Tages- und Jahreszeit ist eine zentrale öffentliche Aufgabe. Dieser Tatsache wird im Entwurf in keiner Weise Rechnung getragen. Stattdessen wird auf die Verantwortung des Bundes verwiesen, der diese bisher nicht wahrgenommen, sondern weitergereicht hatte. Das gegenseitige Zuschieben der Verantwortung ist der Hauptgrund, warum die Schweiz sich energiepolitisch ins Abseits manövrierte.
- Man kann nicht einfach die zukünftige Jahresproduktion von PV prognostizieren und dann meinen, die Leute hätten zu jeder Tageszeit und Saisonalität genügend Strom verfügbar.

- Die seit einigen Jahren hyper-aktivistische Energiepolitik führt die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit und damit den Schweizer Wohlstand direkt in die Sackgasse. So wird eine Stromversorgung für Schönwetter und eine für Schlechtwetter geschaffen, mit entsprechenden Kostenfolgen. Im Jahre 2017 wurde die SVP ausgelacht, als wir Kostensteigerungen pro Haushalt von 3'200 Franken prognostizierten. Bereits heute kann jeder Haushalt froh sein, wenn sich die Teuerung «nur» in diesem Ausmass bewegt. Es gibt schlicht keine Lösungsansätze, wie der zukünftige Strombedarf in der Schweiz (und auch im Kanton Solothurn) zu jeder Tageszeit und Saisonalität gedeckt werden soll. Die erheblichen Risiken für Wirtschaft und Bevölkerung, die aufgrund der Nicht-Beachtung dieser Entwicklung einhergehen, werden wir nicht mitverantworten.
- Für Bevölkerung und Wirtschaft entstehen immer mehr einschneidende Vorschriften für den Betrieb fossiler Heizungen. Eine fatale Entwicklung, angesichts der zunehmend mangelhaften Versorgungssicherheit in der Ersatzenergie (Strom). Ironie des Schicksaals ist es, dass der Bund die entstehenden Strom-Lücken ausgerechnet mit schmutziger Gas-, Kohle- und Öl-Verstromung decken muss.

Darüber hinaus setzt das Energiegesetz Ziele, die nicht erreichbar sind. Wie soll der CO₂-Ausstoss bis 2050 auf null reduziert und gleichzeitig der Strombedarf gesenkt werden? Das ist unmöglich. Die Politik versucht, ein Perpetuum mobile zu erfinden. Diese Ziele sind reines Wunschdenken und widersprechen physikalischen Gesetzen sowie jeglichem gesunden Menschenverstand. Die Folgen dieser Politik werden dramatisch sein. Auf diese generelle Kritik hat der Vertreter der SVP in der Fachgruppe mehrfach hingewiesen, ohne dass es zu einer Anpassung der Vorlage geführt hätte.

- Die ETH prognostiziert auf Basis einer vollständigen Dekarbonisierung mehr als eine Verdopplung des Pro-Kopf-Verbrauchs (von 800 auf 1800 W pro Kopf). Die ETH rechnet auch vor, dass zur Erreichung dieses Ziels mittels Photovoltaik dreimal so viel Dachfläche nötig wären, wie in der Schweiz überhaupt verfügbar ist, zusätzlich 13 Pumpspeicherwerke in der Grösse von Grande Dixence sowie eine 26 kWh Speicherbatterie pro Person.

Mit dieser Vernehmlassung findet nun wiederum eine Befragung statt und es muss – angesichts der bisherigen Taubheit – auch dieses Mal davon ausgegangen werden, dass die Kritik der offensichtlichen Zielkonflikte erneut an den Solothurner Verwaltungsstuben abperlen wird. Es versteht sich, dass die SVP für diese fehlgeleitete Politik keinerlei Verantwortung übernehmen kann. Man kann sich ernsthaft fragen, inwiefern die Zusammenhänge der Energiewirtschaft seitens der Regierung und Verwaltung überhaupt verstanden werden.

Darüber hinaus ist der vorliegende Gesetzesentwurf an vielen Stellen handwerklich schlecht formuliert und strukturiert und als Folge für den Anwender missverständlich.

Die SVP Kanton Solothurn wehrt sich entschieden gegen folgende Punkte:

- Beschleunigung der Prozesse für Windkraft ohne zwingende Volksabstimmung als Voraussetzung
- Solarpflicht auf allen Gebäuden
- Verbot von Öl- und Gasheizungen durch die Hintertür, bei gleichzeitiger Verschlechterung der Stromversorgung
- Unrealistische Ziele und eine mangelnde Berücksichtigung der tatsächlichen Herausforderungen.

Stellungnahme zur Botschaft

3.1 Personelles

Wir stehen dem vorgesehenen Ausbau der Verwaltung ablehnend gegenüber. Ein zu umfangreicher Verwaltungsapparat kann die Umsetzung des Gesetzes unnötig komplex und kostspielig machen. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind zu begrenzen, Strukturen der Verwaltung effizienter zu gestalten.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die wesentlichen Aspekte sind in der Gesetzgebung zu regeln und nicht in der Verordnung. Die Gewaltenteilung ist zu berücksichtigen. Der Regierungsrat darf keinen Freipass erhalten, um umfassende Einschränkungen und Verbote in der Verordnung zu regeln.

Detailberatung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt.

2 Die Effizienz der Energieanwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch Anreizsysteme, Innovations- und Fördermassnahmen gezielt unterstützt und gefördert.

Der Regierungsrat schafft mit den Formulierungen zu § 1 und § 2 unklare Prioritäten und missachtet die in der Bundesverfassung festgelegten Grundsätze der Energiewirtschaft (Energie-Trilemma). Wesentlich als Ziel ist die Sicherstellung der **Versorgungssicherheit**, bei grösstmöglicher **Umweltverträglichkeit** sowie bester **Wirtschaftlichkeit** (die Umwelt wird bei der Energieproduktion immer irgendwie beeinträchtigt).

Abs. 1, 1. Satz: Es ist völlig unklar, was mit «nachhaltiger Energiepolitik» genau gemeint ist. Bedeutet es, dass grundsätzlich kein CO₂ mehr ausgestossen werden darf, dass netto kein CO₂ mehr ausgestossen werden darf oder dass sämtliche Materialien und Produkte, welche im Kanton im Einsatz stehen, die Umwelt nicht mehr beeinträchtigen dürfen oder in der Produktion keine Umwelt-Impacts haben dürfen, etc.? Der so formulierte Passus ist schlicht kein Mehrwert und darum ersatzlos zu streichen.

Abs. 1, 2. Satz: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Politik für das Volk (=Bevölkerung und Wirtschaft, etc.) gemacht werden muss. Der Begriff «Umwelt» gehört in diesem Zusammenhang nicht auf gleicher Stufe erwähnt, weil die Umwelt kein Akteur ist (siehe vorangehende Bemerkung zum Energie-Trilemma).

Abs 2: Ergänzung: «...**die Produktion** sowie Nutzung...»

§ 2 Ziele

1 Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

2 Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer und einheimischer Energien wird erhöht.

3 Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer und einheimischer Energien. Er berichtet periodisch zuhänden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.

Abs. 1: siehe Bemerkungen zu §1

Abs. 2, 1. Satz: Beschränkung auf die «Energienutzung»; es sollte wohl eher «Energieproduktion und -Nutzung» heissen.

Wie die Materialien hergestellt werden (PV-Panels, Elektrofahrzeuge, etc.) scheint der Regierung egal zu sein?

«...damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann» ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 2, 2. Satz: «Der Anteil erneuerbarer und einheimischer Energien wird erhöht.» Diese Formulierung ist so nicht sinnvoll. Mengenmässig wird die Produktion erneuerbarer Energien sicher erhöht, anteilmässig ist dieses Ziel jedoch nicht zwingend erstrebenswert. Je mehr fluktuierende Energieträger installiert sind, desto höher sind die Einflüsse auf teure Investitionen in Netze (40 Mrd.) sowie in Backup-Kraftwerke. Nicht ausser Acht gelassen werden darf ausserdem, dass der Stromverbrauch aufgrund der Dekarbonisierung ebenfalls stark ansteigen wird. Die Regierung lehnt sich grundsätzlich an die Energiestrategie des Bundes an. Diese geht ihrerseits von steigenden Mengen an Importstrom aus. Ob mit den steigenden Strommengen das formulierte Ziel umsetzbar ist, ist fragwürdig. Im Übrigen sollte nicht die Formulierung «erneuerbare Energien» gewählt werden, sondern «CO₂-frei produzierte Energie». Die Schweiz ist seit vielen Jahren ein Vorzeigeland bezüglich CO₂-frei produzierter Stromversorgung. Heute sind zwei Herausforderungen zu lösen:

1. Der steigende Strom-Anteil an der Gesamtenergieversorgung ist zu substituieren und er hat, wenn möglich CO₂-frei zu erfolgen.
2. Die Backups für Produktionsflauten von erneuerbaren Energien (wenig Wind und Sonne) sind zu bewerkstelligen und haben möglichst CO₂-frei zu erfolgen.

Abs. 3 Die Formulierung, wonach der Regierungsrat in Eigenregie Zwischenziele festlegen kann, wird entschieden abgelehnt. Allfällig nötige Zwischenziele sowie dafür erforderliche Massnahmen sollen durch das Parlament beschlossen werden. Auch hier ist von steigendem Anteil erneuerbarer und einheimisch produzierter Energie die Rede und nicht von der mengenmässigen Steigerung. (siehe Bemerkungen zu Abs. 2, 2. Satz)

§ 3 Grundsätze

1 Energie ist sparsam zu verwenden.

2 Durch die Verwendung von erneuerbaren und einheimischen Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.

3 Durch Förderung und Nutzung von Technologien, die zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, werden negative Auswirkungen auf das Klima reduziert.

Abs. 1: Diese Formulierung ist unangebracht, weil sie die wahren Prioritäten vernebelt. Was nützt es, wenn der Verbraucher 20 % Stromverbrauch einspart, aber die Energiekosten sich verdoppeln?

Abs. 2: Die Regierung behauptet, dass durch den steigenden Anteil erneuerbarer Energien «die Nachhaltigkeit erhöht» sowie die Abhängigkeit importierter Energie gesenkt werde. Bisherige Erfahrungen in der Schweiz und Deutschland belegen das Gegenteil. Die Strom-Importmengen steigen kontinuierlich an und durch höhere Produktionsmengen fluktuierender Energieträger müssen gleichzeitig fossile Energieträger ausgebaut werden, damit auch bei unpassendem Wetter genügend Strom zur Verfügung steht. Dies steht im Widerspruch zur Behauptung, unsere Energieversorgung werde dadurch nachhaltiger. Grundsätzlich sollte sich das Gesetz auch

zurückhaltend zu Import-Mengen von Energie äussern, denn falls sich synthetische Treibstoffe (Wasserstoff, Methanol, etc.) durchsetzen, ist davon auszugehen, dass grössere Mengen dieser Stoffe importiert werden. Wichtig wäre auch hier die Formulierung «CO₂-frei produzierter Strom» anstelle von «erneuerbaren Energien». (siehe Bemerkungen zu Abs. 2, 2. Satz).

Abs. 3: Die Auswirkungen der Solothurner Politik auf das Klima sind nicht messbar. Der Passus ist darum zu streichen oder schwammiger zu formulieren (dazu beitragen).

§ 4 Energiekonzept und Koordination

1 Der Regierungsrat erstellt ein Energiekonzept, das auf der strategischen Ebene die energiepolitische Situation des Kantons darlegt und notwendige Massnahmen definiert.

2 Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise periodisch zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

3 Das Energiekonzept berücksichtigt die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Ziele der nationalen Energie- und Klimapolitik.

4 Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, den Regionen, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.

5 Die Gemeinden können für ihr Gebiet die Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes ergänzen.

Abs. 1: Zur Klärung: «Notwendige Massnahmen» sind durch den Gesetzgeber zu beschliessen, sodass diese referendumsfähig sind. Die Regierung soll Massnahmen lediglich vorschlagen.

3. Fördermassnahmen und Anreizsysteme

§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung

1 Der Kanton kann die Gemeinden unterstützen durch

a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;

b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung.

Abs. 1 b): Ergänzung: «Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die **Energie- und Wärmeversorgung**»

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

1 Der Kanton prüft geeignete Standorte für Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone. Die möglichen Standorte werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2 Die zuständige kantonale Behörde ist die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde für Wind- und Solaranlagen und die hierfür betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Sie kann hierfür kantonale Nutzungspläne nach § 68 Absatz 1 Buchstabe d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 19782) erstellen.

3 Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 19783).

Sie SVP wird einer Beschleunigung der Verfahren nur zustimmen, wenn sich die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden an der Urne zwingend äussern können, wie dies auch in anderen Kantonen möglich ist. Und zwar nicht nur im Rahmen der Nutzungsplanung, sondern generell zum einzelnen Projekt. Ohne die Schaffung einer demokratischen Legitimation durch die Bevölkerung bei Windprojekten wird die SVP die gesamte Vorlage ablehnen.

§ 13 Anreiz Winterstrom

1 Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen.

Die Einschränkung, Förderung nur für Anlagen zur reinen Einspeisung zu gewähren, wird abgelehnt. Die Förderung soll auch für Anlagen zur Selbstnutzung von Strom möglich sein. Die Absicht liegt hier auf der Förderung der Energieerzeugung, nicht auf der Gewährleistung der Netzstabilität.

§ 17 Energieanlagen

1 Kanton und Gemeinden können Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

In der vorliegenden Form ist die öffentliche Hand nicht unabhängig. Haben Kantone und Gemeinden, welche an Kraftwerken und/oder Betreibergesellschaften beteiligt sind, Interesse an sinkenden Energiekosten? Eher nicht! Die gegenwärtige Preispolitik der Energieerzeuger (auch jene mit öffentlicher Beteiligung) spricht da eine deutliche Sprache.

4. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

*1 Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie energieeffizient sind und eine umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleistet ist.
2 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Anforderungen und den Anwendungsbereich gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde fest.*

Die Umsetzung von § 19 darf nicht dazu führen, dass kantonale Forderungen laufend erhöht werden und so die Kosten unverhältnismässig in die Höhe getrieben werden.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen

*1 Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder beim Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.
2 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die periodisch sinkenden Grenzwerte, das Meldeverfahren und die Ausnahmen fest. Er erstattet dem Kantonsrat gemäss § 2 Absatz 3 jeweils Bericht über die Auswirkungen.
3 Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.*

Dieser Passus entspricht einem Technologieverbot durch die Hintertüre, analog dem abgelehnten CO₂-Gesetz des Bundes (2022) und analog dem Öl- und Gasheizungsverbot des abgelehnten kantonalen Energiegesetzes (2018). Die SVP wehrt sich entschieden gegen die Übertragung dieser Verantwortlichkeit an den Regierungsrat. Bleibt dieser Passus bestehen wird die SVP das Gesetz auf jeden Fall bekämpfen.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

1 Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016) erfolgen.

2 Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die jeweilige Energiebezugsfläche des Gebäudes.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung nach dem aktuellen Stand der Technik.

Die SVP befürwortet die Stromproduktion auf, an oder in Gebäuden. Wir setzen dabei auf Eigenverantwortung, Innovation und Anreize. Staat und Netzbetreiber, sind zudem angehalten gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in die Stromproduktion an Gebäuden, der Wirtschaft, Landwirtschaft oder am Eigenheim investiert wird. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Stromproduktion lehnt die SVP ab. Eine flächendeckende Pflicht zur Erstellung von PV-Anlagen auf Gebäuden ist auch nicht sinnvoll. An weniger geeigneten Standorten werden durch die starre Solar-Pflicht die Baukosten unverhältnismässig in die Höhe getrieben. Des Weiteren fehlen Möglichkeiten für Ausnahmen gänzlich. Zum Beispiel:

- für Standorte mit erwartbarem Payback > 10 Jahre
 - für Standorte, an denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht
 - für Standorte, bei welchen die zusätzlich nötige Gesamtinvestition (Netzausbau, Trafos, Speicher, etc.) unverhältnismässig ist
- Wegen Brandgefahr bewilligt die Zürcher Gebäudeversicherung vorerst keine Fotovoltaikanlagen an Fassaden mehr.

Des Weiteren stellt sich auch hier die Frage, wer die zusätzlichen Investitionen von schweizweit 40 Mrd. Franken (Bericht des Bundesrates vom November 2022) in Netze, Transformatoren und Speicher leisten soll. Und der Regierungsrat berücksichtigt im Gesetzesentwurf mit keinem Buchstaben, dass mehr Stromproduktion aus fluktuierender Produktion bei unpassendem Wetter Ersatz-Kraftwerke benötigen, welche meistens nur fossil betrieben werden können.

§ 28 Nutzung von Abwärme

1 Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung ~~möglich und~~ sinnvoll ist.

Möglich ist grundsätzlich mit grossem Aufwand (fast) alles! Die Massnahme muss demzufolge sinnvoll sein!

Es braucht «Energiezonen» für neue Standorte wie z.B. für Gross-Rechenzentren mit grossem Abwärme-Potenzial, welche dann in einen Wärmeverbund eingeleitet werden können.

5. Energie und Mobilität

Keine Bemerkungen

6. Vollzug

§ 33 Ergänzendes Recht

1 ~~Der Kanton kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen und Fachorganisationen als allgemein verbindlich erklären.~~

Ersatzlos streichen: Die gewählte Formulierung ist so vage formuliert, dass wir sie im Sinne der Rechtssicherheit bei der Umsetzung ablehnen. Nicht aus jeder Empfehlung von Bern soll ein Bürokratiemonster gemacht werden können.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen

Fazit

Die SVP Kanton Solothurn wehrt sich entschieden gegen folgende Punkte:

- Beschleunigung der Prozesse für Windkraft ohne zwingende Volksabstimmung als Voraussetzung
- Solarpflicht auf allen Gebäuden
- Verbot von Öl- und Gasheizungen durch die Hintertür, bei gleichzeitiger Verschlechterung der Stromversorgung
- Unrealistische Ziele und eine mangelnde Berücksichtigung der tatsächlichen Herausforderungen.

Das neue Energiegesetz müsste grundlegend überarbeitet werden, um die Zustimmung unserer Partei zu bekommen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn



Nationalrat Christian Imark
Präsident



Sibylle Jeker
Kantonsrätin